



ELEKTRONISCHER BRIEF

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61
56003 Koblenz

Le Quartier Hornbach 9
67433 Neustadt a.d.W.
Telefon 06321 6799-0
Telefax 06321 6799-150
zdf.neustadt@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

26.09.2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3.1-63120	14.08.2018	Ulrike Raible	06321 6799-307
Bitte immer angeben!	14 91-231 08/41	ulrike.raible@wald-rlp.de	06321 6799-150

Antrag der Verbandsgemeinde Wittlich-Land auf Zulassung einer Abweichung von Zielen des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995 inklusive Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie 2004 gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich "Windenergie - der Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Forstbehördliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme ist abgestimmt mit dem örtlich zuständigen Forstamt Wittlich.

Nachdem Reichsgraf von Kesselstatt seine Waldflächen im Vorranggebiet B 3 (Niersbach / Heidweiler) verkauft hat, gehören diese nicht mehr zum Privatforstbetrieb Kesselstatt, für dessen Flächen in Gänze das Forstamt Trier forsthoheitlich zuständig ist. Die verkauften Flächen liegen auf der Gemarkung Heidweiler im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Wittlich.

Die Zielabweichung betrifft die Überlagerung von Standorten für Windenergieanlagen im Bereich der Verbandsgemeinde Wittlich-Land mit im Entwurf des Raumordnungsplans Trier, Stand 2014, ausgewiesenen Vorrangflächen Forstwirtschaft sowie mit Ausschlussflächen des LEP IV.

Sondergebiet Niersbach / Heidweiler (B1, B2, B3)

B1

In diesem Gebiet liegen Waldflächen der Gemeinden Niersbach und Heidweiler.

Große zusammenhängende alte Laubwälder älter 120 Jahren im Sinne des LEP IV sind nicht betroffen. Es gibt jedoch kleinflächig ältere Laubwaldteile, die teilweise auch von der Biotopkartierung erfasst sind. Diese sollten bei der Planung der Einzelstandorte der Windenergieanlagen und auch bei der Zuwegung berücksichtigt und von Rodungsmaßnahmen verschont werden.

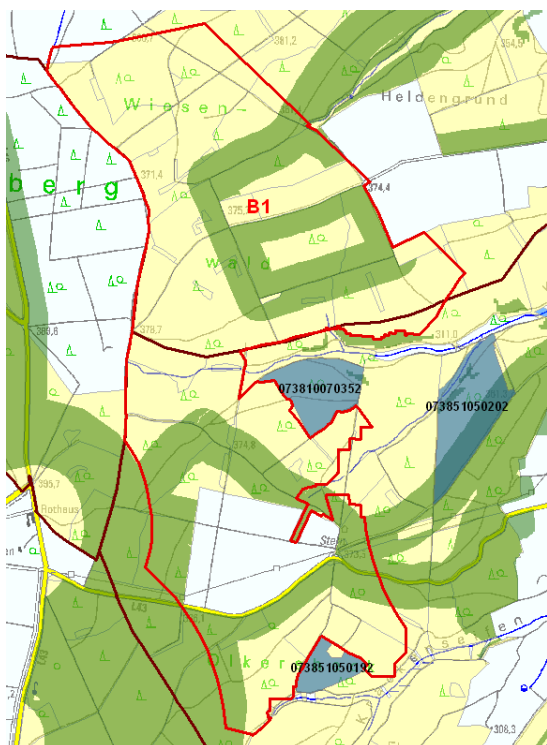
Zwei Bestände des Erntezulassungsregisters liegen direkt angrenzend an die ausgewiesene Vorrangfläche. Auch diese dürfen durch die Zuwegung nicht

beeinträchtigt werden.

Die im regionalen Raumordnungsplan Trier, Entwurf 2014, ausgewiesenen Vorranggebiete Forstwirtschaft beruhen in diesem Fall auf den kartierten Waldfunktionen, insbesondere Erholungswald. Einer Zielabweichung kann unter forstfachlichen Gesichtspunkten zugestimmt werden, die Erholungsfunktion wird allerdings beeinträchtigt. Dies ist letztendlich durch die Verbandsgemeinde abzuwägen.

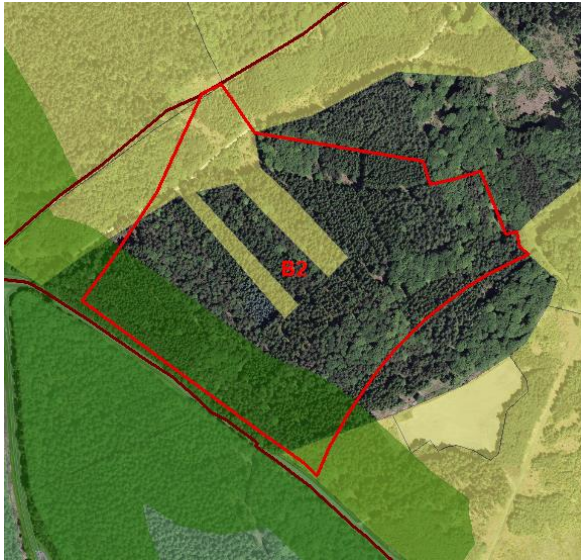
grün – Vorrang Forstwirtschaft

blau – Bestände des Erntezulassungsregisters



B2

In dieser Fläche liegt überwiegend Privatwald, zu dem keine Inventurdaten vorliegen.

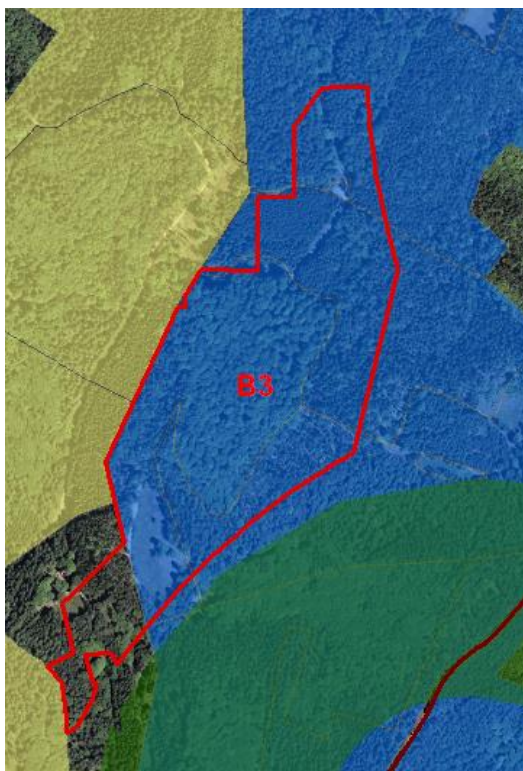


Die gelbe Fläche stellt den Gemeindewald Heidweiler dar.

In grün Vorrang Forstwirtschaft, der aufgrund der Waldfunktion "Verkehrstrassenschutzwald" ausgewiesen ist. Einer Zielabweichung kann zugestimmt werden.

B3

In dieser Fläche liegt nur Privatwald. Den größten Anteil macht der inzwischen verkaufte Privatwald Reichsgraf v. Kesselstatt aus.



Auf 5,4 ha kommen hier 134-jährige Buchen und Eichen vor, die jedoch nicht von der Biotopkartierung erfasst sind. Für ein Ausschlusskriterium "alte Laubwaldbestände" gemäß LEP IV ist die Fläche zu gering. Ein Vorrang Forstwirtschaft ist nicht ausgewiesen.

Sondergebiet Bergweiler / Hupperath / Bruch (D1, D2, D3, D4)

D1, D3



Wald – Privatwald - ist nur auf einer kleinen Fläche im SO von D3 betroffen. Die Fläche ist Teil einer Vorrangfläche Forstwirtschaft – in grün dargestellt - aufgrund der Waldfunktionen Erholungswald und lokaler Klimaschutzwald. Die Windenergieanlagen werden vermutlich auf der waldfreien Fläche geplant, allenfalls ein Überstreichen der Waldflächen durch die Rotoren ist möglich. Der Zielabweichung wird zugestimmt.

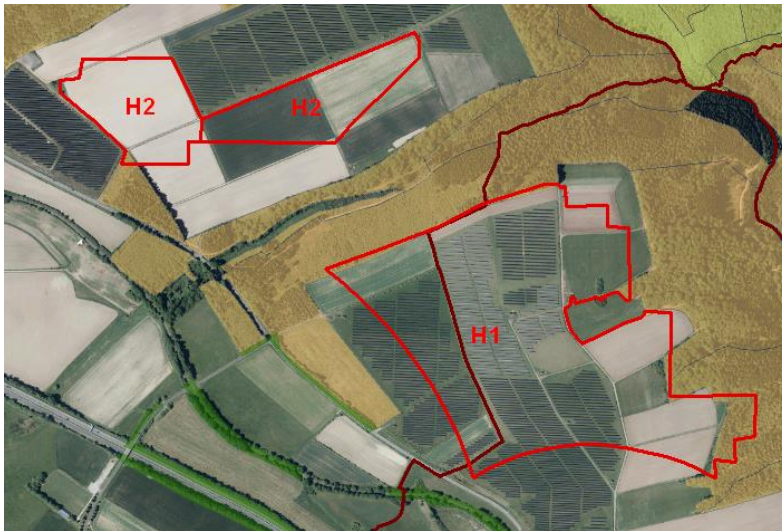
D1 grenzt unmittelbar an einen Bestand des Erntezulassungsregisters – blaue Fläche - an, der nicht beeinträchtigt werden darf.

D2, D4



Wald – Privatwald und Gemeindewald Hupperath – ist nur in den Randbereichen betroffen. Vorrang Forstwirtschaft ist ausgewiesen aufgrund der Waldfunktionen Erosionsschutz und lokaler Klimaschutz. Der Zielabweichung wird zugestimmt.

Sondergebiet Hasborn / Niederöfflingen (H1, H2)



Im Südosten ist Wald des Forstzweckverbandes Öfflingen in die Fläche einbezogen. Es handelt sich weder um einen alten Laubwaldbestand noch um eine Vorrangfläche Forstwirtschaft. Allerdings sollte der nach Westen gelagerte Waldrand nicht

aufgerissen werden um Schäden durch Windwurf zu vermeiden.

Sondergebiet Niederscheidweiler (K)



In dieser Fläche liegt Wald des Forstzweckverbandes Öfflingen. Alter Laubwald oder ein Vorrang Forstwirtschaft sind nicht betroffen.

Das Forstamt Wittlich erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ulrike Raible